

(Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Schmid.)

(A) Jetzt ist sie von neuem gekommen, zunächst im Herbst 1909 durch die Petition des Verbandes von Inhabern offener Ladengeschäfte in Zwickau, sodann Anfang dieses Jahres durch eine Petition des Sächsischen Verkehrsverbandes, Sitz Leipzig. Beide Petitionen verfolgen den gleichen Zweck: die Beseitigung der bereits erwähnten Gesetzeslücke. Sie sind deshalb zu gemeinsamer Behandlung in der Zweiten Kammer verbunden worden und nach Vorberatung in der Beschwerde- und Petitionsdeputation in der Plenarsitzung vom 21. Januar 1910 zur Erledigung gelangt. Der Herr Berichterstatter des jenseitigen Hauses ist in der Begründung des Deputationsantrages, der auf Erwägung gerichtet war, etwas ausführlicher auf die von mir soeben kurz angedeutete Geschichte der Angelegenheit zurückgekommen und hat auch die sachlichen Gründe für und wider eingehend, klar und auch sehr objektiv beleuchtet. Etwas Neues konnte freilich nicht vorgebracht werden und ist auch nicht vorgebracht worden.

Auch Ihnen, meine Herren, sind die Gründe, die man für und wider geltend machen kann, vollumfänglich bekannt. Auf der einen Seite verspricht man sich, um das kurz anzudeuten, ein freundlicheres, gefälligeres Aussehen der sonntäglichen Straßen vom Offenhalten der Schaufenster, die als vornehmste Reklame und gleichsam als Spiegel des Geschäftes bezeichnet werden, vor allem Hebung des Geschäftes selbst, Förderung des Verkehrs, Förderung der Kauflust des Publikums, das des Sonntags mit größerer Mühe die ausgestellten und annehmbar besonders schön dekorierten und gruppierten Waren betrachten könne, auf der anderen Seite befürchtet man von dem Offenhalten der Schaufenster, von dem sich, wenn es einmal gestattet ist, niemand ausschließen kann, daß es vor allem den ganz großen Läden, in allererster Linie wieder den an sich schon eine gewaltige Konkurrenz ausübenden Warenhäusern, zugute komme, ferner denjenigen Läden, die sich mehr im Zentrum eines Ortes befinden, während die kleineren, nach der Peripherie zu liegenden Geschäfte eher benachteiligt würden. Weiter befürchtet man, daß eine vermehrte Arbeit für die Handelsangestellten daraus erwachsen werde, und zwar nicht nur infolge der erhöhten Dekorationsarbeit an den Schaufenstern, sondern auch deshalb, weil sie je nach dem Wechsel des Wetters einen wechselnden Schutz gegen den Lichteinfall von außen schaffen müssen und weil sie — das gilt besonders im Winter — in den Nach-

mittags- und Abendstunden für Beleuchtung sorgen müssen.

Das früher auch öfter angeführte Moment, daß die religiöse Stimmung des Sonntagspublikums, speziell der Kirchenbesucher, durch die offenen Schaufenster gestört werde, ist neuerdings etwas in den Hintergrund getreten. Man hat sich gesagt, daß es ja bei uns jetzt schon, wenn auch vereinzelt, Zeiten gibt, an denen Gottesdienst stattfindet und außerordentlich stark besucht wird, während nicht nur die Schaufenster, sondern sogar die Läden selbst geöffnet sind. Und man hat ferner hingewiesen auf das Beispiel zahlreicher anderer deutscher Länder, u. a. auch verschiedener preussischer Provinzen, in denen schon seit langer Zeit, ohne daß darunter die religiöse Stimmung leidet, die Schaufenster des Sonntags geöffnet sind.

Der Herr Berichterstatter der Zweiten Kammer hat schließlich in der Sitzung vom 21. Januar noch mitgeteilt, daß in letzter Stunde zwei Eingaben zu der Angelegenheit erfolgt seien. Die eine Eingabe rührt her von der Handelskammer Plauen, die auf Anregung ihres Unterausschusses für Kleinhandel eine Umfrage unter den Interessenten ihres Bezirkes gehalten hat. Als Ergebnis dieser Umfrage teilt sie mit, daß dort die überwiegende Mehrzahl der Stimmen für Aufhebung des jetzt bestehenden Verbotes sind. Die andere Eingabe rührt her von dem Deutsch-Nationalen Handlungsgehilfenverbande, Gau Sachsen, der sich aus den von mir schon erwähnten Gründen nach wie vor in gegenteiligem Sinne äußert. Beide Eingaben sind in der jenseitigen Kammer nicht Gegenstand der Abstimmung gewesen. Es hat sich aber an die an zweiter Stelle erwähnte Eingabe eine längere Geschäftsordnungsdebatte geknüpft. Der Herr Vorsitzende der Gesetzgebungsdeputation der jenseitigen Kammer hat diese Eingabe in Verbindung mit der ganzen Angelegenheit an die Gesetzgebungsdeputation verweisen wollen und einen dahin gehenden Antrag gestellt, dies deshalb, weil der Gesetzgebungsdeputation zurzeit ein weiter gehender Antrag des Herrn Abg. Brodau auf Revision des Sonntagsgesetzes überhaupt vorliegt. Der Antrag des Herrn Vorsitzenden der Gesetzgebungsdeputation hat aber eine Mehrheit nicht gefunden.

Zur Sache selbst hat in der jenseitigen Kammer Se. Excellenz der Herr Minister Graf Bittum die ablehnende Haltung der Königl. Staatsregierung begründet. Er hat u. a. betont, daß man von einem allgemeinen Bedürfnis des Handels schwerlich